

**Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)**

**Inkrafttreten: 01.01.2009**

## Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

### Inhalt

<a href="#">§ 1 Allgemeines</a>	3
<a href="#">§ 2 Gebührenpflicht</a>	3
<a href="#">§ 3 Gebührenmaßstäbe</a>	3
<a href="#">§ 4 Gebührenschuldner</a>	5
<a href="#">§ 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit</a>	6
<a href="#">§ 6 Gebührenänderung und Gebührenrückerstattung</a>	7
<a href="#">§ 7 Verwaltungsgebühren</a>	7
<a href="#">§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht</a>	8
<a href="#">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</a>	8
<a href="#">§ 10 Inkrafttreten</a>	8
<a href="#">ANLAGE</a>	8
<a href="#">Gebührentarif</a>	9

**Gelöscht:** § 1 . Allgemeines . 3¶  
 § 2 . Gebührenpflicht . 3¶  
 § 3 . Gebührenmaßstäbe . 3¶  
 § 4 . Gebührenschuldner . 5¶  
 § 5 . Entstehung der  
 Gebührenschuld und  
 Fälligkeit . 6¶  
 § 6 . Gebührenänderung und  
 Gebührenrückerstattung . 7¶  
 § 7 . Verwaltungsgebühren . 7¶  
 § 8 . Anzeige- und  
 Auskunftspflicht . 8¶  
 § 9 . Ordnungswidrigkeiten . 8¶  
 § 10 . Inkrafttreten . 8¶  
**ANLAGEN . 8¶**  
 Gebührentarif . 9¶

**Gelöscht:** § 1 . Allgemeines . 3¶  
 § 2 . Gebührenpflicht . 3¶  
 § 3 . Gebührenmaßstäbe . 3¶  
 § 4 . Gebührenschuldner . 5¶  
 § 5 . Entstehung der  
 Gebührenschuld und  
 Fälligkeit . 6¶  
 § 6 . Gebührenänderung und  
 Gebührenrückerstattung . 7¶  
 § 7 . Verwaltungsgebühren . 7¶  
 § 8 . Anzeige- und  
 Auskunftspflicht . 8¶  
 § 9 . Ordnungswidrigkeiten . 8¶  
 § 10 . Inkrafttreten . 8¶  
**ANLAGEN . 8¶**  
 1 . Gebührentarif . 9¶

## Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art. 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698) sowie § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 852) und der 1. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006“ vom 17.12.2008 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

### Abkürzungsverzeichnis

<a href="#">AbfG LSA</a>	<a href="#">Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</a>
<a href="#">AbfWS</a>	<a href="#">Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)</a>
<a href="#">KAG-LSA</a>	<a href="#">Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt</a>
<a href="#">MGB</a>	<a href="#">Müllgroßbehälter (Mülltonne)</a>
<a href="#">Stadt</a>	<a href="#">Stadt Halle (Saale)</a>
<a href="#">Stadtwirtschaft</a>	<a href="#">Stadtwirtschaft GmbH Halle</a>

**Formatiert:** Schriftart: Fett,  
Unterstrichen

**Formatiert:** Tabstopps: 5,25 cm,  
Links

**Formatiert:** Schriftartfarbe:  
Automatisch

**Formatiert:** Schriftartfarbe:  
Automatisch

**Formatiert:** Tabstopps: 5,25 cm,  
Links

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Halle (Saale) (im Folgenden Stadt) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden AbfWS) Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.
- (3) Die Stadt überträgt die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebührenzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA, der Stadtwirtschaft GmbH Halle (im Folgenden Stadtwirtschaft).
- (4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge nach § 7 Verwaltungsgebühren.

Gelöscht: im folgenden

Gelöscht: im folgenden

Gelöscht: 1

Gelöscht:

Gelöscht: Kommunalabgaben  
gesetz des Landes Sachsen-  
Anhalt (

Gelöscht: )

Gelöscht: im folgenden

## § 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sie endet mit der Abmeldung des Grundstückes von der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 23 AbfWS.

## § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abfallgebühr besteht
  1. für Wohngrundstücke aus einer Personengebühr, die in Abhängigkeit von der Personenanzahl nach § 15 der AbfWS (ggf. unter Beachtung der berücksichtigten Eigenkompostierung nach § 7 Abs. 2 der AbfWS) erhoben wird und einer Restmüllgebühr, die in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der veranlagten Restmüllbehälter und dem Entsorgungsrhythmus erhoben wird,
  2. für nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke (z. B. gewerblich, industriell, freiberuflich genutzte Grundstücke) aus einer Restmüllgebühr, die in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der veranlagten Restmüllbehälter und dem Entsorgungsrhythmus erhoben wird.
- (2) Bei der Nutzung von Restmüllbehältern wird für Gartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücke eine Restmüllgebühr entsprechend Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.
- (3) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 19 Abs. 2 letzter Satz der AbfWS wird in Abhängigkeit von Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der beantragten Abfahren eine Gebühr erhoben.
- (4) Für Leistungen nach § 7 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Satz 5, § 16 Abs. 3 und 4 der AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben.

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

Gelöscht: F

Gelöscht: wird lediglich

Gelöscht: , sofern keine  
nachweisliche Entsorgung über  
Restmüllsäcke erfolgt

Gelöscht: i

Gelöscht: eine

- (5) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Abfallbehältern nach § 7 Abs. 3 der AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Entsorgungsrhythmus eine Gebühr erhoben.
- (6) Für Behälterersatz gemäß § 16 Abs. 5 der AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße eine Gebühr erhoben.
- (7) Bei der Terminabfuhr von Sperrmüll nach § 8 Abs. 3 der AbfWS wird für den Aufwand der gesonderten Anfahrt eine Gebühr erhoben.
- (8) Für gebührenpflichtige Abfahren auf Antrag nach § 7 Abs. 7 (pflanzliche Abfälle), § 8 Abs. 4 (Sperrmüll), § 11 Abs. 3 (Schadstoffe) sowie § 16 Abs. 1 Satz 7 der AbfWS werden in Abhängigkeit vom entstandenen Aufwand Gebühren erhoben.
- (9) Bei der gebührenpflichtigen Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte der Stadtwirtschaft nach § 7 Abs. 5 (Wurzelholz), § 8 Abs. 5 (Sperrmüll), § 13 Abs. 2 letzter Satz (Bau- und Abbruchabfälle) der AbfWS, wird in Abhängigkeit vom entstandenen Aufwand eine Gebühr erhoben.
- (10) Für Abfälle, die auf Grundstücken anfallen, welche nicht an die regelmäßige Restmüllentsorgung der Stadt angeschlossen sind, ist die Anlieferung an die Wertstoffmärkte oder die Schadstoffannahmestelle der Stadtwirtschaft unabhängig von der Abfallmenge entsprechend des Entsorgungsaufwandes immer gebührenpflichtig (keine kostenfreie Anlieferung von Kleinmengen).
- (11) Für die Entsorgung von bei der Stadtwirtschaft angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 3 Abs. 3 letzter Satz der AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.
- (12) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 und 3 der AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.
- (13) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Containern oder Umleerbehältern nach § 16 Abs. 1, Satz 4 der AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand (Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Container) in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.
- (14) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

Gelöscht: (§

Gelöscht: )

Gelöscht: ,

Gelöscht: tatsächlichen

## § 4 Gebührensschuldner

- (1) *Gebührensschuldner für die Abfallgebühr ist der Anschlusspflichtige gemäß § 4 Abs. 1 der AbfWS. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr.*

*Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem [Wohnungseigentumsgesetz](#) bestellt haben, bekannt gegeben.*

*Bei gemeinsamer Nutzung von Restmüllbehältern bzw. Biotonnen für mehrere benachbarte Grundstücke gemäß § 17 Abs. 5 der AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige Gebührensschuldner.*

*Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührensschuldner.*

**Gelöscht:** für die Entsorgung des bei ihm angefallenen Abfalls gebührenpflichtig

- (2) *Gebührensschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 7 Abs. 3 der AbfWS, für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 19 Abs. 2 letzter Satz der AbfWS und für Behälterersatz nach § 16 Abs. 5 der AbfWS ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührensschuldner.*

- (3) *Gebührensschuldner bei der Inanspruchnahme von Abfahren auf Antrag (§ 7 Abs. 7, § 8 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 1 Satz 7 der AbfWS) ist der Auftraggeber.*

- (4) *Gebührensschuldner bei der Benutzung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke nach § 7 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Satz 5, § 16 Abs. 3 und 4 der AbfWS) ist der Erwerber.*

- (5) *Gebührensschuldner bei Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte der Stadtwirtschaft (§ 7 Abs. 5, § 8 Abs. 5, § 13 Abs. 2 letzter Satz der AbfWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.*

- (6) *Gebührensschuldner bei Anlieferung an der Waage der Stadtwirtschaft von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach § 3 Abs. 3 letzter Satz der AbfWS von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.*

**Gelöscht:** an der Waage der Stadtwirtschaft

- (7) *Gebührensschuldner für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 und 3 der AbfWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.*

- (8) *Gebührensschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Containern oder Umleerbehältern nach § 16 Abs. 1 Satz 4 der AbfWS ist der Auftraggeber.*

- (9) *Gebührensschuldner nach § 3 Abs. 14 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.*

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht nach § 2 während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.
- (3) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte
  - I. Quartal zum 15.02.
  - II Quartal zum 15.05.
  - III. Quartal zum 15.08.
  - IV. Quartal zum 15.11.

fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist.

In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.
- (5) Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 7 Abs. 3 der AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (6) Bei Inanspruchnahme von Abfahren auf Antrag (§ 7 Abs. 7, § 8 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 1 Satz 7 der AbfWS) und bei Behälterersatz nach § 16 Abs. 5 der AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (7) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke nach § 7 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Satz 5, § 16 Abs. 3 und 4 der AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält hierfür einen Beleg.
- (8) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte der Stadtwirtschaft (§ 7 Abs. 5, § 8 Abs. 5, § 13 Abs. 2 letzter Satz der AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort zu entrichten. Der Anlieferer erhält hierfür einen Beleg.
- (9) Bei Anlieferung an der Waage der Stadtwirtschaft von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach § 3 Abs. 3 letzter Satz der AbfWS von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.

**Gelöscht:** an der Waage der Stadtwirtschaft

- (10) Die *Gebührenschild für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 und 3 AbfWS)* entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (11) Die *Gebührenschild bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Containern oder Umleerbehältern nach § 16 Abs. 1 Satz 4 der AbfWS* entsteht mit der Bereitstellung des Containers oder Umleerbehälters. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (12) Die *Gebührenschild für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwändungen erfordern (§ 3 Abs. 14)*, entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (13) *Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.*

## **§ 6 Gebührenänderung und Gebührenrückerstattung**

- (1) Eine Änderung der Gebühr *ist auf Grund einer verwaltungsbehördlichen Maßnahme oder auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung gemäß §§ 15 und 17 der AbfWS nach Maßgabe des § 23 der AbfWS möglich.*
- (2) *Bei durch die Stadtwirtschaft verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 19 Abs. 3 der AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.*

Gelöscht: ist nur

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der *Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2005 nach Maßgabe des § 13 Tarifnummer 8* erhoben:

1. *Antrag auf Personenfreistellung von der Abfallgebühr für Wohngrundstücke (§ 15 Abs. 2 der AbfWS),*
2. *Antrag auf zeitweilige Grundstücksabmeldung für Wohngrundstücke (§ 4 Abs. 7 Ziff. 1 der AbfWS),*
3. *Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für gewerblich genutzte Grundstücke (§ 4 Abs. 7 Ziff. 2 der AbfWS).*

## **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht**

Wechselt der Anschlusspflichtige, so ist dieser Wechsel gemäß § 20 Abs. 6 der AbfWS sowohl durch den bisherigen als auch durch den neuen Anschlusspflichtigen der Stadtwirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt.

Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.11.2006 außer Kraft.

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin

Halle, den 17.12.2008

Formatiert: Links

Gelöscht: ¶  
¶

# Gebührentarif

## 1. Abfallgebühren

### 1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke:

Die Personengebühr beträgt für Wohngrundstücke			
	bei berücksichtigter Eigenkompostierung	ohne berücksichtigte Eigenkompostierung	
pro Person	18,00	25,80	€/Person*Jahr

Formatierte Tabelle

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,04 cm, Dezimal ausgerichtet

Gelöscht: Einwohner

Formatierte Tabelle

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Schriftart: 9 pt, Hochgestellt

Gelöscht: \*

Gelöscht: \*

Gelöscht: Nutzung

Gelöscht: es wurde

Gelöscht: beantragt

Gelöscht: diesen

Formatierte Tabelle

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Links, Rechts: 0,14 cm, Tabstopps: 5,76 cm, Dezimal ausgerichtet

Formatiert: Links, Rechts: 0,14 cm, Tabstopps: 5,76 cm, Dezimal ausgerichtet

Formatierte Tabelle

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,27 cm, Dezimal ausgerichtet

Gelöscht: -

Formatiert: Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,27 cm, Dezimal ausgerichtet

Formatiert: Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,27 cm, Dezimal ausgerichtet

Gelöscht: \*

Gelöscht: -

Formatiert: Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,27 cm, Dezimal ausgerichtet

Gelöscht: \*

Formatiert: Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,27 cm, Dezimal ausgerichtet

Gelöscht: -

### 1.2. Gebühr für Restmüllbehälter:

Die Restmüllgebühr beträgt bei				
Entsorgung	14-tägl.	wöchentl.	2 *wöch.	
60 Liter:	52,80 <sup>(1)</sup>	105,60	211,20	€/Jahr
120 Liter:	85,80	171,60	343,20	€/Jahr
240 Liter:	147,00	294,00	588,00	€/Jahr
770 Liter:	474,00	948,00	1896,00	€/Jahr
1100 Liter:	651,60	1303,20	2606,40	€/Jahr

<sup>(1)</sup> Wird ein reines Wohngrundstück (ohne jegliche gewerbliche, freiberufliche oder anderweitige Mitnutzung) nur von einer Person bewohnt und ist der kleinstmögliche Restmüllbehälter MGB 60 Liter mit dem längstmöglichen Entsorgungsrhythmus veranlagt, wird die Restmüllgebühr für den betreffenden Zeitraum halbiert.

### 1.3. gesonderte Entsorgungen:

#### 1.3.1. Entsorgung von Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (z. B. für unbewohnte Wohngrundstücke oder Gärten) nach § 17 Abs. 1 Satz 4 der AbfWS:

Die Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die für unbewohnte Grundstücke bereitgestellt sind beträgt bei		
Entsorgung	14-tägl.	
120 Liter:	66,00	€/Jahr
240 Liter:	105,00	€/Jahr

#### 1.3.2. gesonderte Einzelentsorgungen (§17 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 19 Abs. 2 der AbfWS):

Die Entsorgungsgebühr für Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen beträgt für			
	Restmüllbehälter	Biotonne (von Wohngrundstücken)	
60 Liter:	2,09	2,74	€/Entsorgung
120 Liter:	3,76	4,58	€/Entsorgung
240 Liter:	7,11	7,11	€/Entsorgung
770 Liter:	22,38	22,38	€/Entsorgung
1100 Liter:	31,38	31,38	€/Entsorgung

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 9,00 € je Anfahrt erhoben.

Formatiert: Links

Gelöscht: ¶  
¶

1.3.3. gesonderte Entsorgungen von Abfallsäcken außerhalb eines regulären Entsorgungsrhythmus (§ 17 Abs. 2 Satz 6 der AbfWS):

Wird für die Entsorgung von Abfallsäcken (Restmüllsäcken und Grünschnittsäcken) ein gesonderter Entsorgungsauftrag erteilt, der eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird eine Anfahrtgebühr von 9,00 € je Anfahrt erhoben.

1.3.4. gesonderte Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern (§ 16 Abs. 1 Satz 7 der AbfWS):

Die Entsorgungsgebühr bei der Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

## 2. Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle über Container oder Umleerbehälter (§ 16 Abs. 1 Satz 4 der AbfWS)

2.1. Die Gebühr für die Entsorgung von Umleerbehältern mit Restmüll beträgt:

für Umleerbehälter mit Restmüll (incl. Entsorgungskosten)		
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
2,5 m <sup>3</sup>	78,20	20,93
5,0 m <sup>3</sup>	156,40	25,20

Hinweis: In den genannten Gebühren sind die Entsorgungsgebühren für den Restmüll enthalten.

Formatierte Tabelle

Gelöscht: ¶

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Links, Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 3,13 cm, Dezimal ausgerichtet

Formatiert: Links, Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 3,13 cm, Dezimal ausgerichtet

2.2. Die Gebühren bei der Einzelabfuhr über Container ergeben sich aus Abfuhr- und ggf. Mietgebühr und betragen:

für Presscontainer (ohne Entsorgungskosten)			
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
bis 10,0 m <sup>3</sup>	82,50	15,39	303,45
11,0 - 30,0 m <sup>3</sup>	118,00	22,57	470,05

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die Entsorgungsgebühren in Abhängigkeit von der Abfallart hinzu.

Formatierte Tabelle

Gelöscht: ¶

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,13 cm, Dezimal ausgerichtet

Formatiert: Links, Tabstopps: 2,13 cm, Dezimal ausgerichtet

Formatiert: Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,13 cm, Dezimal ausgerichtet

Formatiert: Links, Tabstopps: 2,13 cm, Dezimal ausgerichtet

Anlage zur AbfGS Halle (Saale) ab 01.01.2009

für Absetzcontainer und Abrollcontainer (ohne Entsorgungskosten)			
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
1,3 - 2,5 m <sup>3</sup>	54,00	0,71	15,47
6,0 m <sup>3</sup>	78,00	1,79	42,84
7,0 m <sup>3</sup>	80,00	1,79	42,84
7,0 m <sup>3</sup> mit Deckel	80,00	1,79	42,84
10,0 m <sup>3</sup>	82,50	1,79	42,84
10,0 m <sup>3</sup> mit Deckel	82,50	1,79	42,84
21,0 m <sup>3</sup>	136,85	4,76	117,22
33,0 m <sup>3</sup>	136,85	4,76	117,22

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die Entsorgungsgebühren in Abhängigkeit von der Abfallart hinzu.

2.3. Die Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen betragen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t bis 30.9.2009	Gebühr in €/t ab 1.10.2009
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	136,04	130,90
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	136,04	130,90
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	136,04	130,90
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	136,04	130,90
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	136,04	130,90
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	136,04	130,90
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	136,04	130,90
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	45,00	45,00
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	50,00	50,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	30,00	30,00
03 01 99	Abfälle a. n. g.	136,04	130,90
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	43,00	43,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	136,04	130,90
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	136,04	130,90
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	136,04	130,90
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	136,04	130,90
07 02 13	Kunststoffabfälle	136,04	130,90
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	136,04	130,90
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	136,04	130,90
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	136,04	130,90
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	136,04	130,90
16 01 03	Altreifen	136,04	130,90
17 01 01	Beton	20,00	20,00
17 01 02	Ziegel	20,00	20,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	20,00	20,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	20,00	20,00
17 02 01	Holz	30,00	30,00
17 02 03	Kunststoff	136,04	130,90
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	45,00	45,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	20,00	20,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	136,04	130,90

... [1]  
 Gelöscht: ¶ ... [2]  
 Formatierte Tabelle ... [3]  
 Gelöscht: ¶  
 Formatiert ... [4]  
 Formatiert ... [5]  
 Formatiert ... [6]  
 Formatiert ... [7]  
 Formatiert ... [8]  
 Formatiert ... [9]  
 Formatiert ... [10]  
 Formatiert ... [11]  
 Formatiert ... [12]  
 Gelöscht: AVV  
 Formatiert ... [13]  
 Formatierte Tabelle ... [14]  
 Gelöscht: B  
 Gelöscht: S  
 ... [15]  
 Formatiert ... [16]  
 Formatiert ... [17]  
 Formatiert ... [18]  
 Formatiert ... [19]  
 Formatiert ... [20]  
 Formatiert ... [21]  
 Formatiert ... [22]  
 Formatiert ... [23]  
 Formatiert ... [24]  
 Gelöscht: 4  
 Formatiert ... [25]  
 Gelöscht: 4  
 Formatiert ... [26]  
 Formatiert ... [27]  
 Formatiert ... [28]  
 Formatiert ... [29]  
 Formatiert ... [30]  
 Formatiert ... [31]  
 Formatiert ... [32]  
 Formatiert ... [33]  
 Formatiert ... [34]  
 Formatiert ... [35]  
 Formatiert ... [36]  
 Formatiert ... [37]  
 Formatiert ... [38]  
 Formatiert ... [39]  
 Formatiert ... [40]  
 Formatiert ... [41]  
 Formatiert ... [42]  
 Formatiert ... [43]  
 Formatiert ... [44]  
 Formatiert ... [45]  
 Formatiert ... [46]  
 Formatiert ... [47]  
 Formatiert ... [48]  
 Formatiert ... [49]  
 Formatiert ... [50]  
 Formatiert ... [51]  
 Formatiert ... [52]  
 Formatiert ... [53]  
 Formatiert ... [54]  
 Formatiert ... [55]  
 Formatiert ... [56]  
 Formatiert ... [57]

Anlage zur AbfGS Halle (Saale) ab 01.01.2009

17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	136,04	130,90
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	136,04	130,90
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	136,04	130,90
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	136,04	130,90
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	136,04	130,90
19 09 05	gesättigte oder gebrachte Ionenaustauscherharze	136,04	130,90
19 12 01	Papier und Pappe	50,00	50,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	136,04	130,90
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	50,00	50,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	30,00	30,00
19 12 08	Textilien	136,04	130,90
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	136,04	130,90
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	136,04	130,90
20 01 01	Papier und Pappe	50,00	50,00
20 01 02	Glas	40,00	40,00
20 01 10	Bekleidung	136,04	130,90
20 01 11	Textilien	136,04	130,90
20 01 25	Speiseöle und -fette	136,04	130,90
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	50,00	50,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	30,00	30,00
20 01 39	Kunststoffe	136,04	130,90
20 01 40	Metalle	0,00	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	136,04	130,90
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	136,04	130,90
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	60,00	60,00
20 02 02	Boden und Steine	20,00	20,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	136,04	130,90
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	136,04	130,90
20 03 02	Marktabfälle	136,04	130,90
20 03 03	Straßenkehricht	136,04	130,90
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	136,04	130,90
20 03 07	Sperrmüll	136,04	130,90
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	136,04	130,90

\* gefährliche Abfallart

In der Entsorgungsgebühr enthalten sind die Kosten für erforderliche Vorbehandlungen und die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls.

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs. 14).

- Formatiert ... [58]
- Gelöscht: ¶ ... [59]
- Formatiert ... [60]
- Formatiert ... [61]
- Formatiert ... [62]
- Formatiert ... [63]
- Formatiert ... [64]
- Formatiert ... [65]
- Formatiert ... [66]
- Formatiert ... [67]
- Formatiert ... [68]
- Formatiert ... [69]
- Formatiert ... [70]
- Formatiert ... [71]
- Formatiert ... [72]
- Formatiert ... [73]
- Formatiert ... [74]
- Formatiert ... [75]
- Formatiert ... [76]
- Formatiert ... [77]
- Formatiert ... [78]
- Formatiert ... [79]
- Formatiert ... [80]
- Formatiert ... [81]
- Formatiert ... [82]
- Formatiert ... [83]
- Formatiert ... [84]
- Formatiert ... [85]
- Formatiert ... [86]
- Formatiert ... [87]
- Formatiert ... [88]
- Formatiert ... [89]
- Formatiert ... [90]
- Formatiert ... [91]
- Formatiert ... [92]
- Gelöscht: 15
- Formatiert ... [93]
- Gelöscht: 15
- Formatiert ... [94]
- Formatiert ... [95]
- Formatiert ... [96]
- Formatiert ... [97]
- Formatiert ... [98]
- Formatiert ... [99]
- Formatiert ... [100]
- Formatiert ... [101]
- Formatiert ... [102]
- Gelöscht: ¶
- Formatiert ... [103]
- Formatiert ... [104]
- Formatiert ... [105]
- Gelöscht: ¶ ... [106]

Formatiert: Links

Gelöscht: ¶  
¶

### 3. Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an der Waage der Stadtwirtschaft (§ 3 Abs. 3 letzter Satz der AbfWS)

Für die Entsorgung von angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 3 Abs. 3 letzter Satz der AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Behandlungs-/Beseitigungsgebühr erhoben. Bis zum 30.09.2009 beträgt diese Gebühr 136,04 €/t, ab dem 01.10.2009 beträgt sie 130,90 €/t.

Gelöscht: ¶

Formatiert: Eingerückt GT 3

Die betroffenen Abfälle sind in der Anlage 1 zur AbfWS mit einem „B“ gekennzeichnet.

### 4. Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 und 3 der AbfWS)

Gelöscht: ¶

.....Seitenumbruch.....

Gelöscht: =

4.1. Bei Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen an der Schadstoffannahmestelle Äußere Hordorfer Str. 12 werden folgende Entsorgungsgebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr in € / kg <sup>(1)</sup>	
Altmedikamente	18 01 09, 18 02 08, 20 01 32	0,33	
anorganische Chemikalien	16 05 07*	1,96	
Aufsaug- und Filtermaterialien / Öle und Fette (kein Altöl nach AltöIV)	15 02 02*, 20 01 26*	0,39	
Bleibatterien	16 06 01*, 20 01 34	0,00	
Ni-Cd-Batterien	16 06 02*, 20 01 33*	1,96	
Trockenbatterien	20 01 33*	0,00	
Bitumenabfälle, ausgehärtet	17 03 02	0,33	
Farben und Lackabfälle	08 01 11*, 20 01 27*, 20 01 28	0,52	
Feinchemikalien (Haushaltsreiniger und Desinfektionsmittel)	16 05 06*, 20 01 29*, 20 01 30	0,98	
Fotochemikalien (Entwicklerbäder)	09 01 03*, 20 01 17*	0,52	
Fotochemikalien (Fixierbäder)	09 01 04*, 20 01 17*	0,52	
Halogenorganische Lösemittel	07 07 03*	0,66	
Halon-Feuerlöscher	16 05 04*	1,96	
Klebstoff und Dichtmassenabfälle	08 04 09*, 20 01 27*	0,52	
Laugen	06 02 05*, 20 01 15*	1,18	
organische Chemikalien	16 05 08*	1,96	
Organische Lösemittel	07 01 04, 20 01 13*	0,52	
Pflanzenschutzmittel / Holzschutzmittel / Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08*, 03 02 05*, 20 01 19*	1,44	
quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04*, 20 01 21*	2,75	
Salze	06 03 11*, 06 03 13*	0,33	
Säuren	06 01 06*, 20 01 14*	1,18	
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	1,05	
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	Spraydosen Bauschaum- PU-Dosen Eisenmetall Kunststoff Glasballons, Glas	15 01 10* 15 01 10* 15 01 10* 15 01 10* 15 01 10*	0,39 0,39 0,39 0,39 0,39

Formatiert: Zentriert

Formatierte Tabelle

Gelöscht: kg

Gelöscht: \*

Gelöscht: ¶

Gelöscht: .

Gelöscht: ¶

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Tabstopps: Nicht an 1 cm

Gelöscht: \*

Gelöscht: ¶

Formatierte Tabelle

\* gefährliche Abfallart

(1) Die Gebühr gilt pro angefangenem kg.

Zusätzlich zur Entsorgungsgebühr wird eine Gebühr für das Handling (Einsortieren und Verpackung) und eine Gebühr für den Übernahmeschein (pro Abfallart) erhoben.

Neben der Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen werden zusätzlich erhoben:	
Gebühr für das Handling	11,85 €/15 min Die Gebühr gilt pro angefangene viertel Stunde.
Gebühr für den Übernahmeschein	4,88 €/Übernahmeschein

## Anlage zur AbfGS Halle (Saale) ab 01.01.2009

Formatiert: Links

Gelöscht: ¶  
¶

- 4.2. Bei Abholung von Sonderabfallkleinmengen vom Abfallbesitzer durch die Stadtwirtschaft wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 4.1. eine Anfahrtgebühr in Höhe von 15,00 € je Anfahrt erhoben.

Gelöscht:

Gelöscht: ¶

## 5. Sonstige Gebühren

- 5.1. Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ als Terminabfuhr nach § 8 Abs. 3 der AbfWS

für die Gewährleistung eines individuellen Abholtermins wird folgende Gebühr erhoben (Terminabfuhr):

Termin-Gebühr	15,00 € pro Abfuhr
---------------	--------------------

Formatierte Tabelle

Formatiert: Zentriert, Einzug:  
Links: 0 cm

- 5.2. Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen durch Pressfahrzeug ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ nach § 8 Abs. 4 der AbfWS und Abfuhr von Sperrmüll nach § 8 Abs. 6 der AbfWS

für die Entsorgung von Sperrmüll ohne Abrufkarte wird folgende Gebühr erhoben (gültig für die Gesamtmenge):

	bis 30.09.2009	ab 01.10.2009
Gebühr für Beladung	61,95 €/t	61,95 €/t
Gebühr für Behandlung/Beseitigung	136,04 €/t	83,30 €/t

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 15,00 € je Anfahrt erhoben.

Gelöscht: größerer Mengen

Formatierte Tabelle

Gelöscht: vom ersten m<sup>3</sup> an

Formatiert: Zentriert

- 5.3. Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen größer als 1 m<sup>3</sup> (§ 8 Abs. 5 der AbfWS)

für die Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen größer als 1 m<sup>3</sup> wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr bei Anlieferung	10,00 €/m <sup>3</sup>
------------------------	------------------------

Die Gebühr gilt pro angefangenem m<sup>3</sup>.

Der erste m<sup>3</sup> ist gemäß § 8 Abs. 5 der AbfWS kostenfrei.

Formatierte Tabelle

Formatiert: Zentriert, Einzug:  
Links: 0 cm, Tabstopps: Nicht an  
2,38 cm

- 5.4. Selbstanlieferung von Wurzelholz (§ 7 Abs. 5 der AbfWS)

für die Selbstanlieferung von Wurzelholz wird folgende Gebühr erhoben:

	nach Volumen	bei Verwiegung
Gebühr bei Anlieferung von Wurzelholz	10,00 €/m <sup>3</sup>	58,00 €/t

Formatiert: Zentriert

Formatierte Tabelle

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm,  
Rechts: 0 cm, Tabstopps: 1,88  
cm, Dezimal ausgerichtet

Formatiert: Links

Gelöscht: ¶  
¶

5.5. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen aus privaten Haushaltungen bis 1 m<sup>3</sup> (§ 13 Abs. 2 der AbfWS)

für die Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen bis 1 m<sup>3</sup> wird folgende Gebühr erhoben:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen	bei Verwiegung
17 01 01	Beton	34,00 €/m <sup>3</sup>	20,00 €/t
17 01 02	Ziegel	34,00 €/m <sup>3</sup>	20,00 €/t
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	34,00 €/m <sup>3</sup>	20,00 €/t
17 01 07	Bauschuttgemische aus Beton, Ziegeln und Keramik ohne gefährliche Stoffe	34,00 €/m <sup>3</sup>	20,00 €/t
17 02 01	Holz (Altholz Kategorie A I und A II)	15,00 €/m <sup>3</sup>	30,00 €/t
17 02 03	Kunststoff	bis 30.09.2009: 13,60 €/m <sup>3</sup> ab 01.10.2009: 13,00 €/m <sup>3</sup>	bis 30.09.2009: 136,04 €/t ab 01.10.2009: 130,90 €/t
17 02 04	Altholz aus dem Abbruch/Rückbau der Kategorie A III und A IV	22,00 €/m <sup>3</sup>	50,00 €/t
17 05 04	Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe	34,00 €/m <sup>3</sup>	20,00 €/t
17 06 04	Dämmmaterial ohne Asbest und gefährliche Stoffe	bis 30.09.2009: 39,00 €/m <sup>3</sup> ab 01.10.2009: 37,00 €/m <sup>3</sup>	bis 30.09.2009: 136,04 €/t ab 01.10.2009: 130,90 €/t
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne gefährliche Stoffe	bis 30.09.2009: 55,00 €/m <sup>3</sup> ab 01.10.2009: 50,00 €/m <sup>3</sup>	bis 30.09.2009: 136,04 €/t ab 01.10.2009: 130,90 €/t

Formatierte Tabelle

Gelöscht: AVV

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Schriftart: 8 pt

Gelöscht: S

Gelöscht: 28

Formatiert: Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,2 cm, Rechtsbündig + 4,13 cm, Rechtsbündig

Formatiert: Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,2 cm, Rechtsbündig + 4,13 cm, Rechtsbündig

Gelöscht: 28

Formatiert: Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,2 cm, Rechtsbündig + 4,13 cm, Rechtsbündig

Gelöscht: 30

Formatiert: Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,2 cm, Rechtsbündig + 4,13 cm, Rechtsbündig

Gelöscht: 28

Formatiert: Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,2 cm, Rechtsbündig + 4,13 cm, Rechtsbündig

Formatiert ... [107]

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht: ... [108]

Gelöscht: ... [109]

Formatiert ... [110]

Formatiert ... [111]

Formatiert ... [112]

Gelöscht:

Gelöscht: :

Gelöscht: ... [113]

Gelöscht: ... [114]

Formatiert ... [115]

Gelöscht: : ...204...6 [116]

Gelöscht:

Gelöscht: : ...196...5 [117]

Gelöscht: ... [118]

Formatierte Tabelle

Gelöscht: (§ 16 Abs. ... [119]

Gelöscht: der tatsächl ... [120]

5.6. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (§ 11 Abs. 3 der AbfWS) in größeren Mengen

Die Entsorgungsgebühr für größere Mengen schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle (größer 25 Liter Gebindegröße) wird analog der Entsorgungsgebühr nach Ziff. 4. dieser Anlage erhoben.

5.7. Abfallbehälter (§ 16 Abs. 5 der AbfWS)

Gebühr für Beschädigung oder Verlust von Abfallbehältern		
Behälter	Gebühr	
60 Liter	32,00	€
120 Liter	24,00	€
240 Liter	32,00	€
770 Liter	226,00	€
1100 Liter	305,00	€
2,5/ 5,0 m <sup>3</sup> ULB	817,00	€

5.8. Restmüllsäcke (§ 16 Abs. 1 Satz 5, Abs. 3 und 4 der AbfWS)

Die Gebühr für einen Restmüllsack beträgt 2,05 €. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.

5.9. Grünschnittsäcke (§ 7 Abs. 4 der AbfWS)

Die Gebühr für einen Grünschnittsack beträgt 0,85 €. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.

5.10. Sonstiges:

Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

<b>Seite 9: [1] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>28.07.2008 11:29:00</b>
Links		
<b>Seite 9: [2] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>28.07.2008 11:28:00</b>
<b>Seite 11: [3] Ändern</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:47:00</b>
Formatierte Tabelle		
<b>Seite 11: [4] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:18:00</b>
Zentriert		
<b>Seite 11: [5] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:03:00</b>
Links, Rechts: 0,12 cm, Tabstopps: 2,17 cm, Dezimal ausgerichtet		
<b>Seite 11: [6] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:03:00</b>
Links, Rechts: 0,12 cm, Tabstopps: 2,17 cm, Dezimal ausgerichtet		
<b>Seite 11: [7] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:03:00</b>
Links, Rechts: 0,12 cm, Tabstopps: 2,17 cm, Dezimal ausgerichtet		
<b>Seite 11: [8] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:03:00</b>
Links, Rechts: 0,12 cm, Tabstopps: 2,17 cm, Dezimal ausgerichtet		
<b>Seite 11: [9] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:03:00</b>
Links, Rechts: 0,12 cm, Tabstopps: 2,17 cm, Dezimal ausgerichtet		
<b>Seite 11: [10] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:03:00</b>
Links, Rechts: 0,12 cm, Tabstopps: 2,17 cm, Dezimal ausgerichtet		
<b>Seite 11: [11] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:03:00</b>
Links, Rechts: 0,12 cm, Tabstopps: 2,17 cm, Dezimal ausgerichtet		
<b>Seite 11: [12] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:03:00</b>
Links, Rechts: 0,12 cm, Tabstopps: 2,17 cm, Dezimal ausgerichtet		
<b>Seite 11: [13] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:19:00</b>
Zentriert		
<b>Seite 11: [14] Ändern</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:13:00</b>
Formatierte Tabelle		
<b>Seite 11: [15] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:50:00</b>
<b>Seite 11: [16] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 11: [17] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 11: [18] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 11: [19] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 11: [20] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 11: [21] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 11: [22] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 11: [23] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 11:58:00</b>
Schriftartfarbe: Automatisch		
<b>Seite 11: [24] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		



<b>Seite 11: [49] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 11:58:00</b>
Schriftartfarbe: Automatisch		
<b>Seite 11: [50] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 11: [51] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 11:58:00</b>
Schriftartfarbe: Automatisch		
<b>Seite 11: [52] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 11: [53] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 11:58:00</b>
Schriftartfarbe: Automatisch		
<b>Seite 11: [54] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 11: [55] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 11: [56] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 11:58:00</b>
Schriftartfarbe: Automatisch		
<b>Seite 11: [57] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 9: [58] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>28.07.2008 11:29:00</b>
Links		
<b>Seite 9: [59] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>28.07.2008 11:28:00</b>
<b>Seite 12: [60] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [61] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [62] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [63] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [64] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [65] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [66] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 11:58:00</b>
Schriftartfarbe: Automatisch		
<b>Seite 12: [67] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [68] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [69] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 11:58:00</b>
Schriftartfarbe: Automatisch		
<b>Seite 12: [70] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [71] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 11:58:00</b>
Schriftartfarbe: Automatisch		
<b>Seite 12: [72] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		



<b>Seite 12: [97] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [98] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 11:58:00</b>
Schriftartfarbe: Automatisch		
<b>Seite 12: [99] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [100] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [101] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [102] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:04:00</b>
Rechts: 0,13 cm, Tabstopps: 1,38 cm, Dezimal ausgerichtet + Nicht an 1,26 cm		
<b>Seite 12: [103] Formatiert</b>	<b>had31025</b>	<b>29.09.2008 13:54:00</b>
Schriftart: 9 pt		
<b>Seite 12: [104] Formatiert</b>	<b>had31025</b>	<b>29.09.2008 13:53:00</b>
Einzug: Links: 0,75 cm		
<b>Seite 12: [105] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 11:44:00</b>
Eingerückt GT 3		
<b>Seite 12: [106] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 12:05:00</b>

<b>Seite 12: [106] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>28.07.2008 11:35:00</b>
---------------------------------	-----------------	----------------------------

tatsächlichen

<b>Seite 15: [107] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:33:00</b>
Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,2 cm, Rechtsbündig + 4,13 cm, Rechtsbündig		
<b>Seite 15: [108] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:08:00</b>
<b>Seite 15: [108] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:18:00</b>
<b>Seite 15: [109] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:08:00</b>
<b>Seite 15: [109] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:25:00</b>
<b>Seite 15: [109] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:26:00</b>
<b>Seite 15: [110] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:33:00</b>
Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,2 cm, Rechtsbündig + 4,13 cm, Rechtsbündig		
<b>Seite 15: [111] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:33:00</b>
Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,2 cm, Rechtsbündig + 4,13 cm, Rechtsbündig		
<b>Seite 15: [112] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:33:00</b>
Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,2 cm, Rechtsbündig + 4,13 cm, Rechtsbündig		
<b>Seite 15: [113] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:08:00</b>
<b>Seite 15: [113] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:25:00</b>
<b>Seite 15: [114] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:08:00</b>
<b>Seite 15: [114] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:27:00</b>

<b>Seite 15: [115] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:26:00</b>
Links		
<b>Seite 15: [115] Formatiert</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:33:00</b>
Links, Rechts: 0 cm, Tabstopps: 2,2 cm, Rechtsbündig + 4,13 cm, Rechtsbündig		
<b>Seite 15: [116] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:25:00</b>
:		
<b>Seite 15: [116] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>23.07.2008 11:05:00</b>
204		
<b>Seite 15: [116] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>23.07.2008 11:05:00</b>
6		
<b>Seite 15: [117] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:26:00</b>
:		
<b>Seite 15: [117] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>23.07.2008 11:06:00</b>
196		
<b>Seite 15: [117] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>23.07.2008 11:06:00</b>
50		
<b>Seite 15: [118] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:08:00</b>
,		
<b>Seite 15: [118] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>21.07.2008 16:27:00</b>
<b>Seite 15: [119] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>18.07.2008 11:18:00</b>
(§ 16 Abs. 5 der AbfWS)		
<b>Seite 15: [120] Gelöscht</b>	<b>had31029</b>	<b>28.07.2008 11:36:00</b>

der tatsächlichen Kosten